

2. Die Macht

§ 1

Jeder Mensch hat Besitz, der ihn, insofern er gesellig lebt, zum Handlungs- oder MACHT-SUBJEKT einer menschlichen Gesellschaft erhebt und ihn ihrer Sozialgewalt unterwirft. Insofern das Machtsubjekt zugleich Subjekt der modernen Gesellschaft ist, erscheint es als RECHTSSUBJEKT oder PERSON. Die Person ist der Inbegriff ihrer Rechte, ihr individuelles Ensemble. Alle politischen Formen sind auf Rechte reduzierbar, alle Rechtsverhältnisse sind persönliche und politische Verhältnisse. Die Person ist der Begriff des Politischen.

§ 2

Jedes RECHT ist ein Besitz, der Eigentum ist; jede Person ist ein BESITZER, dem ein EIGENTÜMER entspricht.

§ 3

Aller BESITZ der modernen Gesellschaft ist durch seine EIGENTUMSGRÖSSE verknüpft und insoweit bloß Recht (Verknüpfungssaxiom).

§ 4

Allen Rechten eignet das Gleiche, aber nicht gleich viel (Eigentumsaxiom). Folglich eignet allem Besitz der modernen Gesellschaft das Gleiche, insofern er moderner Besitz, also bloßes Recht ist. Jener Besitz, der kein bloßes Recht ist und dessen Gebrauch sich für das Machtsubjekt von selbst versteht, ist uneigentümlich, weil er nicht kontrahiert werden muß.

§ 5

Besitz wird durch ZIVILISATION und HANDLUNG, Eigentum und damit Recht gemäß der gesellschaftlich notwendigen HANDLUNGSDAUER gebildet. Das besitzbildende Handeln ist Realakt, das eigentumsbildende Formalakt. Wie die Eigentumsgrößen so sind auch die Formalakte qualitativ immer gleich und unterscheiden sich nur quantitativ. Die Realakte dagegen sind so verschieden wie die geschaffenen Besitztümer und daher quantitativ nicht vergleichbar.

ZIVILISATION ist die allgemeine Besitzkultur des Menschen und an jeder Besitzschaffung beteiligt. Besitze, die spontan und unpersönlich von einer Zivilisation geschaffen werden, mögen sehr zahlreich, allgemein und dringlich sein, - sie bleiben doch unpolitisch. Es ist dies der freie Besitz einer Gesellschaft.

§ 6

Eine Person kann sich zu einer anderen nur durch ein Rechtsverhältnis in Beziehung setzen. Das RECHTSVERHÄLTNIS ist die Definition der Eigentumsgröße eines eigenen Rechts in dem Besitz eines fremden Rechts. Definiendum und Definiens sind qualitativ verschieden und jeweils quantitativ bestimmt. Die sich äußernde Person verleiht der (von ihr behaupteten) Größe ihres Eigentums substantiellen Ausdruck in einer gewissen Menge ganz bestimmter Besitztümer eines fremden Rechtssubjekts.

§ 7

Jedes Rechtsverhältnis ist ein ANTRAG zu einem Vertrag. Die ANNAHME dieses Antrags ist ebenfalls ein Rechtsverhältnis, die angesprochene Person reagiert als Eigentümer und zeigt ihre Rechtsfähigkeit.

§ 8

Werden zwei verschiedene Rechte nicht nur einander angetragen, sondern durch die quantitativen Gewichte der Rechtsverhältnisse auch als eigentumsgleich angenommen, können die Rechte ausgetauscht oder kontrahiert werden. Zweck des VERTRAGES ist die Verkehrung des Besitzes zwischen zwei Personen, damit die Besitztümer aufhören, bloße Rechte zu sein; danach sind sie brauchbar geworden. (Rechte sind ungebrauchter Besitz.)

§ 9

Jede Person kann nicht nur eine andere Person, sondern viele andere zum Vertrag (Rechtsverkehr) auffordern. Ihr Rechtsverhältnis kann sich vervielfachen, die eigene Eigentumsgröße in sehr vielen verschiedenen Besitztümern sich jeweils besonderen Ausdruck verschaffen. Das Rechtsverhältnis wird TOTAL, bezieht sich tendenziell auf die ganze Gesellschaft; alle subjektivierten Besitzsysteme (Besitzer) sind für alle Eigentümer Substanzwertungen der eigenen Rechte.

§ 10

Die Rechtsverhältnisse werden ALLGEMEIN, wenn das totale Rechtsverhältnis auf den Kopf gestellt wird: Nicht mehr eine Person (und damit jede) äußert ihr Recht zu allen anderen, sondern alle zu einundderselben. Dadurch, daß eine Person zum Ausdruck aller Rechte wird, ist sie selber von dem allgemeinen Rechtsverhältnis ausgeschlossen und auf das totale verwiesen. Aller Besitz der allgemeinen Person ist allgemeiner Besitz und daher positives Recht schlechthin. Das ALLGEMEINE RECHTSSUBJEKT ist die besondere Person, dergegenüber die anderen jetzt zu einzelnen PRIVATPERSONEN herabgesetzt sind.

§ 11

Wird die individuelle Person, die die Rolle des Allgemeinen Rechtssubjekts spielt, daraus von einem Verein, einer juristischen Person, verdrängt, dann wird die Konstitution eines Individuums durch die VERFASSUNG eines Kollektivs ersetzt. Die Verfassung ist der reale Zustand dieses Vereins, sein Gemeinschaftsbesitz, d.h. Differenzierung, Koordination, Zusammenhalt und Funktionstüchtigkeit der individuellen Subsysteme des kollektiven Besitzorganismus. Verfassung ist Organisation.

§ 12

Ein Verein, der als Allgemeines Rechtssubjekt dient, besteht aus ÖFFENTLICHEN RECHTEN. Das öffentliche Recht ist ein großes Eigentum, weil sein Besitz rein konstitutionell und die Herausbildung einer Verfassung ein außerordentlich langwieriges Handeln unter günstigen Zivilisationsbedingungen erfordert. Die öffentlichen Rechte sind diejenigen Rechte, mit denen Staat zu machen ist. Der STAAT ist der subjektivierte Inbegriff der öffentlichen Rechte, ihre Personifizierung.

§ 13

Nachdem der Staat oder das öffentliche Recht in der politisch-rechtlichen Welt erschienen, ist das allgemeine Rechtsverhältnis ein ÖFFENTLICHES RECHTSVERHÄLTNIS. Das Individualeigentum drückt sich jetzt als konstitutioneller Besitz öffentlicher Rechte aus und das einzelne Rechtsverhältnis wird SUBJEKTIV ÖFFENTLICHES RECHT bzw. STAATSBÜRGERLICHES VERHÄLTNIS. Der Staat und die zu Bürgern herabgesetzten Privatpersonen bilden den STAATSVORBAND.

§ 14

Der Staat dient als Staat wie als Herrschaft. Der Staat als Staat erfüllt die Aufgaben eines allgemeinen RECHTSMASSES (für das die Verfassung eine bloße Imagination ist), einer EIGENTUMSVORSTELLUNG (die reale Verfassung für imaginäres Eigentum nimmt), einer RECHTSNORM (Gesetz, Verordnung), einer RECHTSPRECHUNG und einer EXEKUTIVE. Ferner fungiert der Staat als WELTSTAAT (der sich auf keine Rechtsnorm festlegen läßt) und als MACHTRESERVE, d.h. als nicht-kontrahiertes Gewaltpotential für innere und auswärtige Exekutive (Polizei und Armee) sowie für Herrschaftszwecke.

§ 15

Der Staat als Staat erfüllt seine Aufgaben. Der Staat als Herrschaft kontrahiert eigensüchtig. Selbstbestätigung und Selbsterhöhung ist sein Ziel. HERRSCHAFT ist gesellschaftliches Kapital in der Sphäre des Politischen: Machtkapital. Herrschaft ist jener Prozeß, worin sich öffentliches Recht in mehr öffentliches Recht verwandelt. Die Herrschaft entsteht, wenn der Staat vom Vermittler der Kontrakte zu ihrem Zweck verkehrt wird. (Aber die Verkehrung der öffentlichen Rechte vom Mittel zum Zweck des Rechtsverkehrs

ist kein verkehrter Staatszweck.) Herrschaft ist der Egoismus des Staates, ein politischer Prozeß, dessen Zweck eine Eigentumserweiterung ist, die schließlich als zusätzliches öffentliches Recht und damit als MACHTZUWACHS erscheint.

§ 16

Die generelle Herrschafts-Formel lautet: Ein öffentliches Recht kontrahiert mit einem bürgerlichen Recht und dies wieder mit einem öffentlichen Recht dergestalt, daß trotz kontraktlicher Eigentumsgleichheit eine Rechteerweiterung, somit ein Eigentumszuwachs in Gestalt eines neuen Staatsrechts herauskommt. Die Differenz der vermehrten zu den ursprünglichen Rechten ist der Machtzuwachs. Jene Machtsubjekte, die die Transsubstantiation der Rechte aus öffentlicher in einzelne Form und zurück vollziehen und personifizieren, zeigen sich als autonome Personen gegenüber jenen, die an der Einzelheit ihres Rechts festhalten. Wer von Staatsrecht zu Staatsrecht um seiner selbst willen kontrahiert, ist ein Herrschender oder DEMOKRAT.

§ 17

Jenes besondere Privatrecht, das mit dem demokratisch-öffentlichen Recht sich austauscht, ist die individuelle Handlungsfähigkeit einer Person, die dadurch zum Personal des Demokraten, zum Beherrschten des Herrschenden wird. Der Besitz und die Benutzung der HANDLUNGSFÄHIGKEIT durch den Demokraten ist ein demokratisiertes Handeln, das neue Privatrechte bildet, die einen Eigentumszuwachs enthalten und folglich Machtzuwachs realisieren können. (Übrigens gilt für den Machtzuwachs, was für die Eigentumsgröße generell gilt: Alles hat die gleiche Macht, aber nicht gleich viel!)

§ 18

Jede Herrschaft, die zwecks Machtzuwachs einen Rechtsbildungsprozeß in Gang setzt, bedarf nicht nur der Handlungsfähigkeiten, sondern auch der notwendigen Bürokratien. Bürokratien dienen als Rechtsbildungsmittel und beanspruchen neben den menschlichen Handlungsfähigkeiten einen Teil der öffentlichen Rechte, die als Herrschaft fungieren. Jede Herrschaft ist somit teils DEMOKRATISMUS, teils BÜROKRATISMUS.

§ 19

RECHTSBILDUNG innerhalb einer gegebenen Zivilisation erfordert Handeln mit Bürokratien. BÜROKRATIEN sind Rechte, die als RECHTSBILDUNGSMITTEL dienen; ihrer Substanz nach sind sie BILDUNGSBESITZ. Dessen BÜROKRATISCHES EIGENTUM überträgt sich dem zu bildenden Recht durch Realakte in dem Maße, wie der Bildungsbesitz gebraucht wird, aber nur soweit, als dies zur Bildung des neuen Besitzes gesellschaftlich notwendig ist. Das NEUE EIGENTUM hingegen wird durch die gesellschaftlich notwendige Handlungsdauer geschaffen. Das neue Eigentum eines gebildeten Rechts umfaßt die Eigentumsgröße der aufgewendeten Handlungsfähigkeit und jenen Eigentumszuwachs, der, als neues Staatsrecht realisiert, den Machtzuwachs ergibt. Das Gesamteigentum eines gebildeten Rechts setzt sich aus bürokratischem und neuem Eigentum zusammen.

§ 20

Der Vertrag zwischen dem Herrschenden und dem Beherrschten führt zum Austausch zweier Rechte, den öffentlichen Rechten des Demokraten gegen die Handlungsfähigkeit des Demokratisierten. Nach diesem Austausch hat sich der öffentlich-rechtliche Demokratismus des Demokraten in reellen Demokratismus, d.h. in Handlungsfähigkeiten, verwandelt; der Beherrschte steht unter demokratischer Herrschaft, sein Handeln ist demokratisiert, weil er seine Handlungsfähigkeit nur nach Weisung des Demokraten anwenden darf. Das dabei gebildete Recht gehört nicht dem Handelnden, sondern dem Demokraten, der es in dem politischen FORUM als sein Recht gegen eigentumsgleiche öffentliche Rechte eintauscht und aus der Differenz zum eingesetzten Demokratismus und Bürokratismus seinen Machtzuwachs zu ziehen hofft.

§ 21

Die Handlungsperioden, in denen Rechtsbildung statthat, werden aufgeteilt in den Machtzuwachs erzeugenden und den demokratischen Teil, der das EIGENTUM DER HAND-

LUNGSFÄHIGKEIT neubildet. Das Verhältnis des Machtzuwachs erzeugenden zum demokratischen Teil des Handelns ist die MACHTZUWACHSRATE eines Rechtsbildungsprozesses. Die Machtzuwachsrate kann ebenso durch das Verhältnis der entsprechenden Teile des gebildeten Rechts ausgedrückt werden. Um die Aufteilung der Handlungsdauer und damit des neuen Eigentums in Machtzuwachs und Handlungsfähigkeitseigentum kommt es zwischen Demokraten und Handelnden zu kontroversen Rechtsverhältnissen, die zu tatsächlichem EIGENTUMSUMSTURZ im Vertragsverhältnis von öffentlichen Rechten und Handlungsfähigkeiten, aber auch zu einem VERTRAGSBRUCH führen können. Ist der Vertragsbruch endgültig, zerstört er den Rechtecharakter der Besitztümer und den Personcharakter der Machtsubjekte und endet in der RECHTLOSIGKEIT. In der Rechtlosigkeit (als einem bloßen, unpolitischen Machtkampf) vertrauen die Demokraten auf das besitzlose Eigentum des öffentlichen Rechts, die Handelnden auf den eigentumslosen Besitz der Handlungsfähigkeit.

§ 22

Die UNTERWORFENHEIT des modernen Lebens ist die Folge des demokratisierten Handelns, dem die Veräußerung der eigenen Handlungsfähigkeit vorangeht. Die Unterworfenheit des menschlichen Tuns ist um so größer, je mehr Machtzuwachs produziert wird.

§ 23

Jeder Demokrat ist um mehr Machtzuwachs, um Erhöhung der Machtzuwachsrate bemüht. Dieser MACHTVORTEIL beruht auf absolutem oder auf relativem Machtvorteil. ABSOLUTER Machtvorteil entsteht durch Verlängerung der Handlungsperiode, deren die Handlungsfähigkeitsbedeutung bildender Teil nicht verkürzt werden kann. RELATIVER Machtvorteil verkürzt den das Eigentum der Handlungsfähigkeit bildenden Teil der Handlungsperiode zugunsten des den Machtzuwachs schaffenden Teils, falls die Handlungsperiode insgesamt nicht mehr verlängert werden kann. Die primitive Methode des relativen Machtzuwachses ist die Verminderung des Handlungseigentums, die feine Methode dagegen erhöht den Wirkungsgrad des Handelns.

§ 24

Die gesellschaftlich notwendige Handlungsdauer zur Bildung einer bestimmten Rechtsart ist Durchschnittshandeln, dessen Gesamtdauer benötigt wird. Durchschnittlichkeit und Notwendigkeit des Handelns ist aber erst nach abgeschlossener Bildung dieses Rechts in seiner speziellen politischen Öffentlichkeit feststellbar. Das Durchschnittshandeln hat eine als normal geltende Größe des Einsatzes und des Wirkungsgrades. Der EINSATZ eines Handelns ist die Verausgabung von Handlungsfähigkeit in einer Zeit. Der ERWERB, der aus einem Handeln resultiert, ist sein besitzschaffender Effekt bei gegebenem Einsatz. Die Hauptmethode der Demokraten, relativen Machtzuwachs durch höheren Wirkungsgrad des Handelns zu erreichen, ist die Organisation des Gemeinschaftshandelns.

§ 25

Die verschiedenen Herrschaften, die miteinander in der Bildung und Veräußerung gleicher Rechte um die Dominanz rivalisieren, suchen ihren Machtzuwachs zu steigern. Wird eine dieser Herrschaften Schrittmacherin dieses Rechts, indem sie den Wirkungsgrad des Handelns über den durchschnittlichen Wirkungsgrad in ihrer Rechtsbildungsbranche hebt, so sinkt der demokratische Teil ihrer Handlungsperiode und steigt der Machtzuwachs erzeugende. Die schrittmachende Herrschaft realisiert einen gesteigerten Machtzuwachs. Zugleich erhöht sie die Zahl der gebildeten Rechte dieser Art und senkt die Eigentumsgröße des einzelnen Rechts. Heben die um die Dominanz kämpfenden Herrschaften ihr besitzbildendes Handeln auf das von der Schrittmacherin vorgegebene Niveau des Wirkungsgrades an, wird es neuer Durchschnitt und der Machtvorteil verschwindet wieder. Allgemein führt der DOMINANZKAMPF der Herrschaften zu einer höheren Machtzuwachsrate.

§ 26

Ein GEMEINSCHAFTSHANDELN ist die Aktion mehrerer Handelnder, die in demselben Personwerdungs- oder Rechtsbildungsprozeß planmäßig neben- und miteinander tätig sind.

Gemeinschaftshandeln setzt kollektive Wirkungen frei, vermindert den zur Rechtsbildung nötigen Bürokratieaufwand, stimuliert den Einsatz und macht ein neuartiges Handeln erforderlich: die Führung der Gemeinschaft, die dem Demokraten zufällt. Das Gemeinschaftshandeln erzeugt also MASSENWIRKUNG, STIMULATION des Einsatzes, ENTBÜROKRATISIERUNG und FÜHRUNGSHANDELN.

§ 27

Hat ein Demokrat die Handlungsfähigkeit mehrerer Handelnder sich vertraglich angeeignet, um ihr Gemeinschaftshandeln zu führen, so kann er den Rechtsbildungsprozeß durch KÖRPERSCHAFTEN differenzieren, wenn er die gesamte Tätigkeit in einzelne Handlungsteile zerlegt und jedes Teilhandeln einer Tätergruppe ausschließlich zuweist. Sozial differenziert sind Handlungsteile, deren Resultate zu kontrahieren sind, bevor sie zu einem Gesamtbesitz kombiniert werden können; durch Vertrag vermitteltes Handeln ist SOZIALES HANDELN.

§ 28

Bei institutioneller Differenzierung des Gemeinschaftshandelns ist die Körperschaft mit heterogenem von der mit organischem Instanzenzug zu unterscheiden. Der HETEROGENE INSTANZENZUG schafft die Besitzteile nebeneinander und integriert sie abschließend zu einem Gesamtbesitz. Der ORGANISCHE INSTANZENZUG analysiert eine Handlungskette, deren Glieder nacheinander abzuarbeiten sind und in der jeder geschaffene Teilbesitz zum Bildungsbesitz des folgenden Prozeßteiles wird; das letzte Glied dieser Handlungskette liefert den kontrahierbaren Gesamtbesitz.

§ 29

Institutionelle Rechtsbildung beruht, bei aller Differenzierung, auf den Handlungsweisen der Beherrschten und den Handlungsfähigkeiten ihrer Besitzer. Die rechtsbildende Körperschaft bleibt einer aktionstheoretischen Betrachtungsweise verhaftet und gestattet keine wissenschaftliche Konzeption der Besitzschaffung, weil das Körperschaftssystem auf menschliches Handeln angewiesen ist. Gleichzeitig vereinfacht, vervollkommnet und vervielfacht es den Bildungsbesitz, der als Rechtsbildungsmittel tradiert wird. Der Bildungsbesitz besteht entweder aus RECHTSHANDHABEN, die dem Handeln als Mittel, oder RECHTSMATERIEN der Rechtshandhaben, die dem Handeln als Objekte dienen. Handhaben und Materien des Rechts sind die politische Substanz des Bürokratismus.

§ 30

Das Endresultat einer fortwährenden Differenzierung allen menschlichen Handelns ist das SCHEMA, das ein gehaltlos gewordenes Handeln ist und nur noch minimale Handlungsfähigkeit voraussetzt. Der durch Schemata geschaffene Besitz ist von entsprechend geringer Eigentumsgröße und zahlreich.

§ 31

Ein politischer Mechanismus, der partiellen Besitz handlungslos schafft, heißt MACHTAPPARAT. Funktionierende Machtapparate sind automatisierter Schematismus, der kein Handeln mehr erfordert. APPARATISIERUNG ist die Schaffung von Anstalten, das sind Rechtshandhabungen von Rechtsmaterien durch Machtapparate.

ANSTALTEN sind Handlungsersatzmittel, also Rechtshandhaben, die Handlungen erübrigen. Als Besitzschaffungsmaschine besteht der Apparat aus drei Teilen: der HANDHABUNGSANSTALT (politischer Instrumentierung), der ÜBERTRAGUNGSANSTALT und der LEGITIMATIONSANSTALT.

§ 32

Der allgemeine Zivilisationsstoff, aus dem alle Besitze letztlich gebildet sind, ist das INTERESSE. Jeder Besitz ist modifiziertes Interesse. Im INTERESSENAUSGLEICH ist die Differenz von Handlungsmittel und Handlungsobjekt aufgehoben, Handlungsmittel (Rechtshandhaben) und ihre Objekte (Rechtsmaterien) reagieren selbständig aufeinander. Ein und dasselbe Interesse kann in verschiedenen Prozessen legitimationsgewinnend, legitimationsübertragend, apparativ, rechtshandhabend und rechtsmaterial verwendet werden

und schließlich der Prozeßsteuerung dienen.

§ 33

Die Entwicklung der Apparatisierung ersetzt das dienende Handeln des ANSTALTS-PERSONALS durch prozeßsteuernde Machtapparate oder durch Interessenausgleichsprozesse. Eine automatische Besitzschaffung setzt einen ANSTALTENKOMPLEX voraus, der selber anstaltsgesteuert ist und kein menschliches Handeln erfordert.

§ 34

Anstalten, wie alle Rechtsbildungsmittel, haben ein bürokratisches Eigentum, das sich auf das gebildete Recht in dem Maße überträgt, wie von den Anstalten ein gesellschaftlich notwendiger Gebrauch gemacht wird. Der Eigentumsübertrag ist das Produkt aus ANSTALTSEIGENTUM, FUNKTIONSZEIT und OBSOLETHEIT der Anstalt je geschaffenen Besitz, dividiert durch die WIRKUNGSZEIT der Anstalt, also ihre gesamte Lebensdauer.

§ 35 (Anwendbarkeit von Handlungsersatzmitteln)

Ob menschliche Handlungsweisen apparatisiert, durch Handlungsersatzmittel verdrängt und also Anstalten eingesetzt werden können, hängt im demokratischen Rechtsbildungsprozeß davon ab, ob das Anstaltseigentum geringer ist als das Eigentum der freigesetzten Handlungsfähigkeit. Nichtdemokratische Besitzschaffung dagegen ist bereits dann apparatisierbar, wenn die Schaffung der Anstalten eine geringere Handlungsdauer kostet als durch den Anstaltsbetrieb eingespart wird.

§ 36 (Handlungsfähigkeitseigentum und Machtzuwachs)

Handlungsfähigkeitseigentum und Machtzuwachs schwanken. Diese Eigentumschwankungen sind abhängig von Änderungen der Periode, des Wirkungsgrades und des Einsatzes des Handelns. Steigt der Wirkungsgrad, bleibt sich Periode und Gesamteigentum gleich, aber das Handlungsfähigkeitseigentum sinkt, der Machtzuwachs steigt und das Eigentum des Einzelrechts sinkt; sinkt der Wirkungsgrad, sind die Änderungen umgekehrt. Steigt der Einsatz bei gegebener Machtzuwachsrate, steigt auch das Gesamteigentum bei gleichbleibender Verhaltensperiode, es steigen Handlungsfähigkeitseigentum und Machtzuwachs, aber das Eigentum des Einzelrechts bleibt sich gleich; sinkt der Einsatz bei gegebener Machtzuwachsrate, sind die Änderungen umgekehrt. Verlängert sich die Handlungsperiode bei Gegebenheit des Einsatzes und des Wirkungsgrades, steigt das Gesamteigentum dergestalt, daß das Handlungsfähigkeitseigentum gleichbleibt und der Machtzuwachs steigt; umgekehrt, umgekehrt.

§ 37

An sich ist das Handeln der Täter eigentumslos, denn erst die gesellschaftlich notwendige Dauer des Handelns bildet das Eigentum. Eigentümlich ist die Handlungsfähigkeit. Wird sie kontrahiert, entsteht ein Quantifizierungsproblem, das durch Messung der Anwendung gelöst wird. Die Größe der kontrahierten Handlungsfähigkeit wird nach Zeiten, Resultaten, Merkmalen oder ganzen Lebensläufen des Handelns bemessen und das Handeln selber erscheint als ein Eigentum. Folglich verwandelt sich das Handlungsfähigkeitseigentum im Kontrakt in Handlungseigentum oder PERSONALRECHT, das als ZEITRECHT, RESULTATSRECHT, MERKMALSRECHT und LAUFBAHNRECHT auftritt. Die höheren Formen der Personalrechte zerteilen die politische Öffentlichkeit der Handlungsfähigkeiten und fördern ihre Unterwerfung unter den demokratischen Herrschaftsprozeß.

§ 38

Ein demokratischer Prozeß, der sich ständig mit dem gleichen Verfassungspotential erneuert und seinen Machtzuwachs ausschließlich zur privaten Verwendung des Demokraten erzeugt, stagniert. Eine EXPANSION der Herrschaft setzt Verzicht des Demokraten auf privaten Machtgebrauch voraus, um Teile des Machtzuwachses demokratisieren zu können. Das Verhältnis des demokratisierten Teils zum gesamten Machtzuwachs ist seine DEMOKRATISIERUNG. Bei gegebener Machtzuwachsrate und gleicher Demokratisierung expandieren größere Demokratien schneller als kleinere. Die absolute Expansionsgeschwindigkeit zweier Demokratien ist ihre FUSION.

§ 39

Das innere Verhältnis des Bürokratismus zum Demokratismus einer Herrschaft begründet ihren BÜROKRATIEGEHALT; er ist BESITZRELATION mit EIGENTUMSRELATION. Bei unverändertem Eigentum jedes Einzelbesitzes zeigt eine geänderte Eigentumsrelation eine entsprechende Änderung der Besitzrelation und der Bürokratiegehalt dieser Herrschaft ist ihre politische SACHLICHKEIT.

§ 40

Der demokratisch-absolute Machtvorteil setzt Handelnde frei, die den wechselnden Expansionen der Herrschaft als HANDLUNGSRESERVE dienen; deren relatives Gewicht bezüglich der HANDELNDEN FÄHIGKEIT reguliert die Personalrechte. Die tätige Handlungsfähigkeit verschwindet ständig im Handeln, sie wird demokratisiert und erzeugt laufend Handlungsunfähigkeit; die eigentliche, als Handlungsfähigkeit zur Verfügung stehende Handlungsfähigkeit ist die Handlungsreserve. Die gesellschaftliche GESAMTFÄHIGKEIT umfaßt den tätigen und den reservierten Teil; ihr MOBILISIERUNGSGRAD ist das Verhältnis von tätiger zu gesamter Handlungsfähigkeit. Je niedriger der Mobilisierungsgrad, desto geringer die Personalrechte.

§ 41 (Expansionsgesetz der Demokratie)

Expandiert eine Herrschaft, dann nimmt auch der Demokratismus zu, der verstärkt mit Handlungsfähigkeiten kontrahiert, was die Personalrechte vermehrt. Steigende Personalrechte machen Handelnsersatzmittel (Anstalten) vermehrt einsetzbar, durch die Sachlichkeit der Demokratie zunimmt und einerseits also der Erwerb des im Rechtsbildungsprozeß verbleibenden Handelns ansteigt, andererseits der Mobilisierungsgrad abnimmt; beides mindert das Eigentum der Handelnden (Personalrechte), wodurch die Machtzuwachsrate der Herrschaft zunimmt, die daraufhin auch wieder mitsamt ihres demokratischen Teils wachsen kann.

§ 42

Die bürokratisierte Rechtsbildung entläßt zunehmend Personal in die Untätigkeit, die Handlungsreserve wird tendenziell größer. Sie gestattet einerseits größere Expansionsschübe der demokratischen Rechtsbildung und andererseits eine Ausdehnung der nicht-demokratischen einfachen Rechtsbildung in Bereiche bislang unpolitischer Besitzbildung. Die POLITISIERUNG des Unpolitischen ist der Kolonialismus des Politischen als Folge entwickelter, relativen Machtvorteil verschaffender Demokratie, die sich forcierter Apparatisierung bedient. Die Politisierung des Unpolitischen verwandelt die substantielle WELTMÄCHTIGKEIT in gesellschaftliche Persönlichkeit; sie speist sich aus der Handlungsreserve hochbürokratischer Gesellschaften und macht aus abhängigem oder entdemokratisiertem Personal besonders selbständige Personen, die letztlich von besonders rücksichtslosen Demokraten unterworfen werden.

§ 43

Jede Demokratie erscheint nach- und nebeneinander in drei Gestalten: zuerst ist sie öffentliches Recht (bzw. Gesetz oder Verordnung), dann Bildung, schließlich neugebildetes Recht und endlich wieder öffentliches Recht. Der Kreislauf der Demokratie kann von öffentlichem Recht zu öffentlichem Recht, von Bildungsprozeß zu Bildungsprozeß und von Recht zu Recht betrachtet werden. Die TECHNOKRATIE umfaßt die drei Kreisläufe der GESETZESHERRSCHAFT, der BILDUNGSHERRSCHAFT und der RECHTSHERRSCHAFT. Die Bildungsherrschaft enthält den Demokratismus und Bürokratismus substantiell, in der Rechtsherrschaft zirkuliert der Machtzuwachs, weil die Eigentumsvermehrung im Recht mitzirkuliert.

§ 44

Verkürzte Sonderformen der Gesetzesherrschaft treten in der Bildung der Verfassungs- und Maßnahmerechte auf. VERFASSUNGSRECHT hat die Substanz der öffentliche Rechte - die Verfassung - zum unmittelbaren Resultat ihrer Besitzbildung und erübrigt die vertragliche Realisation; die Bildung des Verfassungsrechts ist selber schon öffentliche Rechtsbil-

dung. Das MASSNAHMERECHT dagegen resultiert nicht in einem, neuen Recht, sondern das Handeln selber wird gesetzlich realisiert, also kontrahiert. Der Bildung der Verfassungs- und der Maßnahmerechte ist gemein, kein Privatrecht zu bilden; insofern sind sie rechtlose Formen der Gesetzesherrschaft.

§ 45

Die RECHTSVERKEHRSZEIT einer Technokratie verändert sich direkt zum Umfang der Gesetzes- und Rechtsherrschaft und umgekehrt zum Umfang der Bildungsherrschaft. Verkürzt sich die Rechtsverkehrszeit, nimmt der im Bildungsprozeß befindliche Teil des Herrschaftspotentials zu. Bleibt die BILDUNGSZEIT der Rechte gleich lang, vergrößert sich ihre Anzahl. Die Rechtsverkehrszeit umfaßt die Dauer des Rechtsverkehrs zwischen öffentliches Rechten einerseits und Handlungsfähigkeiten und Bürokratien andererseits sowie die Verkehrszeit der damit gebildeten Rechte gegen (mehr) öffentliches Recht.

§ 46

Die kontraktive Sphäre verursacht leichte MACHTMINDERUNGEN, das sind Verluste an Machtzuwachs mit denen der Aufwand an Handlungsfähigkeiten und Bürokratien für Vertrag, Registratur, Kalkül und öffentliche Rechtsbildung bezahlt wird. Es sind also VERTRAGSHANDELN, DOKUMENTATION, PLANUNG und GESETZGEBUNG nebst entsprechender Bürokratien nötig, Machtmindernd wirkt ferner die Existenz der gesellschaftlichen Handlungsreserve, welche eine speziell DEMOKRATISCHE BELASTUNG darstellt.

§ 47

Aufwendungen, die der Bewahrung und Verbreitung gebildeter Rechte dienen, steigern nur insoweit deren Eigentum, als sie gesellschaftlich notwendig sind. Die Zeitverschiebung dient der RECHTSBEWAHRUNG, die Raumverschiebung der RECHTSVERBREITUNG. In der Regel sind beide teils machtmindernd, teils eigentumsbildend. Weil immer mehr Besitz zu Rechten wird, für die sich zudem ein politisches Weltforum herstellt, nehmen die politischen Zirkulationskosten insgesamt zu, sinken aber für das einzelne Recht.

§ 48

Der Gestaltwandel einer Demokratie, nicht als singuläres Ereignis, sondern als sich ständig wiederholender Prozeß, ist die HERRSCHAFTSPERIODE. Die PERIODENLÄNGE setzt sich aus Bildungsperiode und Kontrahierungszeit eines Gestaltwandels zusammen. Die Bildungszeit einer Demokratie kann dabei nie kürzer als ihre Handlungsdauer sein. Wie oft eine Herrschaft jährlich ihren Gestaltwandel vollzieht, drückt sich aus in ihrer AUSÜBUNGSHÄUFIGKEIT.

§ 49

Der Bürokratismus besteht zum Teil aus fixierten öffentlichen Rechten, die in der Bildungssphäre zu FIXBÜROKRATIEN werden. Das Eigentum fixierter Bürokratien überträgt sich wie das Anstaltseigentum (§ 34), und bei apparatisierter Rechtsbildung machen Anstalten auch den Hauptteil fixierter Bürokratien aus. ZIRKULÄRBÜROKRATIEN dagegen sind Materien und Legitimationen der Rechtshandhabung, die als Besitz wie als Eigentum immer gänzlich auf das gebildete Recht übergehen. Demokratismus und Zirkulärbüokratien zusammen sind die ZIRKULÄRHERRSCHAFT, die, im Gegensatz zur FESTHERRSCHAFT der fixierten Bürokratie, der langfristigen Rechtshandhabung, dem Gestaltwandel vollständig unterworfen ist.

§ 50

Das Produkt aus Machtzuwachsrate und Periodizität einer Demokratie ist ihre JAHRESRATE des Machtzuwachses. Ist die erste Periode einer Demokratie durchlaufen, fließt ihrem Demokraten das konstitutionelle Potential zu, das zur Rechtsbildung nötig ist und den Machtzuwachs enthält; dieser Rückfluß erfolgt regelmäßig in Abständen von der Länge der Bildungsperiode, falls der Gestaltwandel gelingt. Eine Anzahl von Herrschaftsperioden, die durch die Nutzungsdauer der Anstalten und sonstiger feststehender Bürokratien zusammenhängen, ist ein HERRSCHAFTSZYKLUS. Die Zyklen binden die Perioden durch den fixierten Teil der Bürokratie; die Dauer der Zyklen ist durch die Lebensdauer des

hauptsächlich, als Rechtsbildungsmittel dienenden Bildungsbesitzes, verkürzt durch gesellschaftliche Obsoleszenz, bestimmt.

§ 51

Das periodisch gebildete GESAMTRECHT einer Gesellschaft setzt sich aus mittel- und unmittelbaren Rechten zusammen; die mittelbaren Rechte haben BILDUNGSBESITZ, die unmittelbaren haben KONSUMBESITZ als zivilisatorische Substanz. Das Eigentum des Gesamtrechts besteht, wie das jedes Einzelrechts, aus Bürokratieeigentum, Handlungseigentum und Machtzuwachs. Zwischen Bildungs- und Konsumbesitz des Gesamtrechts ist ein gesellschaftlicher Grundvertrag nötig, weil die Handelnden und Herrschenden, die Bildungsbesitz schaffen, Konsumbesitz brauchen, die nur die Abteilung liefern kann, die Konsumbesitz schafft; die Konsumbesitzschaffung dagegen muß ihren aufgebrauchten Bildungsbesitz erneuern, welcher nur aus der Bildungsbesitzschaffung kommen kann. Selbstversorger ist die mittelbare Rechtsbildung hinsichtlich ihres Bildungsbesitzes, die unmittelbare Rechtsbildung betrifft ihre Konsumbedürfnisse.

§ 52

Der gesellschaftliche GRUNDVERTRAG zwischen mittel- und unmittelbarer Rechtsbildung ist der Austausch des Bildungsbesitzes beider Sphären gegen die unmittelbaren Rechte insgesamt. Weil aber die mittelbare Rechtsbildung sich mit Bildungsbesitz selbst versorgt, bleibt als Grundvertrag der Austausch bürokratisch eigentümlichen Konsumbesitzes gegen Bildungsbesitz von neuem Eigentum. Der bürokratisch-eigentümliche Konsumbesitz ist gleicheigentümlich mit dem in seiner Schaffung aufgebrauchten Bildungsbesitz; das neue Eigentum des Bildungsbesitzes, mit dem der bürokratisch-eigentümliche Konsumbesitz kontrahiert, ist das Handlungseigentum und der Machtzuwachs dieser Sphäre der mittelbaren Rechtsbildung.

§ 53

Innerhalb des Konsumbesitzes, der in NOTWENDIGEN BESITZ und LUXUSBESITZ zerfällt, kontrahiert die Personalklasse, die notwendigen Besitz braucht, mit der Demokratenklasse dieser Sphäre, die sowohl notwendigen als auch Luxusbesitz beansprucht; die Handlungsfähigkeit des Personals, das allen Konsumbesitz, d.h. notwendigen wie Luxusbesitz, schafft, kontrahiert mit einem Teil des notwendigen Besitzes vom Umfang des Handlungseigentums und eines Machtzuwachsteiles, der mit der Schaffung notwendigen Besitzes gebildet wird. Die Demokraten der Konsumsphäre kontrahieren ihren gesamten, in der Schaffung von notwendigem wie von Luxusbesitz verwirklichten Machtzuwachs gegen notwendigen Besitz von der Eigentumsgröße des anderen, noch nicht gegen Handlungsfähigkeiten eingetauschten Machtzuwachsteiles und das ganze neue Eigentum des Luxusbesitzes.

§ 54

Die Verträge innerhalb des gesellschaftlichen Grundvertrages sind durch UMLAUF ÖFFENTLICHEN RECHTS vermittelt.

Es seien die Konsumbürokratien dreigeteilt und der Bildungsmachtzuwachs zweigeteilt und die Demokraten des Bildungsbesitzes wie des Konsumbesitzes brächten je eine öffentlich-rechtliche Vorleistung auf.

Dann würden z.B. die BILDUNGSDEMOKRATEN öffentlich-rechtliches Eigentum für Bildungsfähigkeiten vorhalten, wofür dann das BILDUNGSPERSONAL Konsumbesitz von der Eigentumsgröße des ersten Bürokratieteils eintauschte; mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertragspotential erwürben die Konsumdemokraten Bildungsbesitz im Eigentumsumfang der gesamten Bildungsfähigkeit, wodurch die Bildungsdemokraten ihren öffentlich-rechtlichen Vorschuß zurückerhalten hätten.

Die KONSUMDEMOKRATEN würden z.B. öffentliche Rechte in Umlauf setzen, für die sie Bildungsbesitz von der Eigentumsgröße eines Machtzuwachsteiles erhielten; die Bildungsdemokraten veräußerten dann diese öffentlichen Rechte gegen Konsumbesitz von der Eigentumsgröße des zweiten Bürokratieteils, so daß jetzt wieder die Konsumdemokraten diese öffentlichen Rechte in Bildungsbesitz von der Eigentumsgröße des zweiten Machtzuwachsteiles verwandeln können; dadurch sind die öffentlichen Rechte wieder bei den

Bildungsdemokraten, die sie endlich den Konsumdemokraten für Konsumbesitz von der Eigentumsgröße des dritten und letzten Bürokratieteile überlassen. Die Konsumdemokraten haben ihre in Umlauf gesetzten öffentlichen Rechte zurückerhalten und zugleich ihr gesamtes bürokratisches Herrschaftspotential seiner zivilisatorischen Substanz nach, nämlich als Bildungsbesitz, ersetzt.

§ 55 (Neues Eigentum und Konsumbesitz)

Das neue Eigentum und der neugeweckte Besitz beider Sphären, des Bildungsbesitzes und des Konsumbesitzes, wird durch die Gesamtheit des Konsumbesitzes ersetzt. Demokraten und Personal des Gesamtrechts kontrahieren mit allem Konsumbesitz, auch dem des bürokratisch übertragenen Eigentums.

§ 56 (Ersatz der Fixbürokratie)

Bürokratien gelten als fest, wenn ihre Wirkungszeit ein Jahr übersteigt. Die Konsumdemokraten zerfallen daher in zwei Klassen: eine, die im laufenden Jahr die Substanz ihrer Fixbürokratie erneuern muß, und eine andere, die im laufenden Jahr die Eigentumsübertragung der Anstalten und sonstiger fester Bürokratien als Machtreserve öffentlich-rechtlich anhäuft, insofern das übertragene Eigentum der Fixbürokratie vertraglich realisiert wurde.

Der Teil der Konsumdemokraten, der seine festen Bürokratien erneuern muß, tauscht die angehäuften (öffentlich-rechtliche) Machtreserven gegen Bildungsbesitz, der einen Teil des Machtzuwachses der Bildungsdemokraten repräsentiert. Dieses öffentliche Recht tauschen die Bildungsdemokraten gegen Konsumbesitz von jenem anderen Teil der Konsumdemokraten, der seine festen Bürokratien noch nicht erneuern muß und den davon übertragenen Eigentumsteil seines geschaffenen Konsumbesitzes in den Foren der politischen Öffentlichkeit realisiert. Dieser Teil der Konsumdemokraten kann seine Fixbürokratie nur deshalb öffentlich-rechtlich realisieren, weil der andere Teil der Konsumdemokraten jene Machtreserve, die er aus realisierter Übertragung fester Bürokratien angehäuften hatte, in Umlauf setzte.

§ 57 (Herrschaftsexpansion und Grundvertrag)

Herrschaft muß expandieren, denn es steigt das demokratiefähige Minimum öffentlicher Rechte und der Bürokratisierungsgrad. Die Erneuerung einer wachsenden Demokratie nötigt die Demokraten, Machtzuwachsteile in mehr Demokratismus und mehr Bürokratismus zu investieren, so daß ihnen nur ein Rest des Machtzuwachses zum persönlichen Gebrauch bleibt. Demokratische Expansion modifiziert den gesellschaftlichen Grundvertrag: Die übertragenen unmittelbaren Rechte, die dem expandierenden Bürokratismus zufallen, tauschen sich aus gegen die mittelbaren Rechte des gewachsenen Demokratismus und den restlichen Machtzuwachs an Rechtsbildungsmitteln, den die Bildungsdemokraten in Konsumbesitz umsetzen.

§ 58

Der öffentlich-rechtliche, in Handlungsfähigkeiten und Bürokratien verwandelte Aufwand zur Bildung eines Rechts stellt nur ihre demokratischen Bildungskosten dar: ihre MACHTKOSTEN. Die wirklichen Bildungskosten eines Rechts sind das gesamte in sie eingegangene menschliche Handeln, das lebendige unmittelbare wie das tote Handeln der Bürokratien.

§ 59

Der Machtzuwachs, bezogen nicht nur auf den Demokratismus, dem er entspringt, sondern auf die ganze Herrschaft, ist ihr HERRSCHAFTSEFFEKT. Das Verhältnis des Herrschaftseffektes zu seiner demokratisch-bürokratischen Gesamtherrschaft ist deren EFFIZIENZ; multipliziert mit ihrer Periodizität ist sie Jahreseffizienz. Letztere steigt, wenn die Periodenlänge, das Bürokratieeigentum oder die Personalrechte sinken.

§ 60 (Jahreseffizienzdifferenzen)

Zwei gleichgroße Demokratien mit gleicher Machtzuwachsraten haben verschiedene Effizienzen, wenn ihre Sachlichkeiten oder ihre Periodenlängen verschieden sind. Sind die

Periodenlängen beider Demokratien gleich, hat jene mit der geringeren Sachlichkeit die größere Effizienz; sind die Sachlichkeiten gleich, hat die Demokratie mit der geringeren Periodenlänge die größere Effizienz im Jahr.

§ 61

Die Unterschiede der Jahreseffizienzen zwischen den verschiedenen Demokratien einer Gesellschaft gleichen sich zur ALLGEMEINEN HERRSCHAFTSEFFIZIENZ aus. Verteilt sich die Gesamtherrschaft auf zwei Sektoren der Rechtsbildung mit verschiedenen Effizienzen, so wandern Einzeldemokratien vom Sektor mit der geringeren in den mit der höheren Effizienz, wodurch die Rechte des zweiten Sektors vermehrt und die des ersten Sektors vermindert werden, ohne daß das Eigentum der Gesamtideologie sich ändert. Das Eigentum der Rechte des ersten Sektors wird steigen, das des zweiten Sektors sinken; entsprechend ändern sich die Effizienzen der Demokratien beider Sektoren, bis sie gleich sind und die allgemeine Herrschaftseffizienz der gesellschaftlichen Gesamtherrschaft hergestellt ist.

§ 62

Das Eigentum einer einzelnen Demokratie, multipliziert mit der allgemeinen Herrschaftseffizienz, ergibt ihren ALLGEMEINEN HERRSCHAFTSEFFEKT, den sie jährlich hat. Der allgemeine Herrschaftseffekt einer Demokratie ist jener Anteil am gesellschaftlichen Machtzuwachs, der ihr aufgrund ihres Eigentums zusteht.

§ 63

Die Effektivkosten einer Demokratie sind die Summe aus Machtkosten und allgemeinem Herrschaftseffekt. Die EFFEKTIVKOSTEN eines Rechts sind die jährlichen Effektivkosten der sie bildenden Demokratie, geteilt durch die Anzahl der jährlich gebildeten Rechte dieser Art. Das demokratisch gebildete Recht ist ein Besitz mit Effektivkosten. Das Eigentum des einfach gebildeten Rechts realisiert sich im gesetzlichen oder verordneten öffentlichen Recht, die Effektivkosten des demokratisch gebildeten Rechts im vom Gesetz abweichenden politischen Marktpreis, der FORUMSNORM.

§ 64 (Effektivkosten und Sachlichkeit)

Eine allgemeine Erhöhung des Handlungseigentums steigert die Machtkosten der Demokratien und senkt ihre allgemeine Herrschaftseffizienz.

Bei Demokratien von durchschnittlicher Sachlichkeit werden die gestiegenen Machtkosten vom gefallenem allgemeinen Herrschaftseffekt kompensiert, so daß die Effektivkosten dieser Demokratie (wie die Öffentlichkeitsnorm ihrer Rechte) gleich bleiben.

Demokratien unterdurchschnittlicher Sachlichkeit verbuchen eine überdurchschnittliche Machtkostensteigerung: ihre Effektivkosten steigen.

Demokratien überdurchschnittlicher Sachlichkeit haben unterdurchschnittliche Machtkostensteigerung: ihre Effektivkosten sinken, also schrumpft auch die Öffentlichkeitsnorm ihrer Rechte.

§ 65

Die zunehmende Sachlichkeit der Demokratien erzeugt eine Tendenz zum Fall der Herrschaftseffizienz. Dieser der demokratischen Rechtsbildung innewohnende tendenzielle Mißerfolg bricht sich in politischen Krisen - im Machtverfall - Bahn. Der MACHTVERFALL ist der akute Fall der allgemeinen Herrschaftseffizienz aller Demokratien. Der Machtverfall verschwindet wieder, wenn der Machtzuwachs zunimmt oder das Handlungs- und Traditionseigentum abnehmen.

§ 66

Die wirkliche Behebung des demokratischen Machtverfalls ist der VERFALLSPROZESS von der Verfallsursache (1) über den akuten Verfallsschub (2) hin zur Verfallswirkung (3).

(1) Die Ursache ist die steigende Sachlichkeit der Demokratie, die die Zufriedenheit des Handelns derart steigert, daß im gesellschaftlichen Grundvertrag ein Übermaß an nichtrealisierbarem Konsumbesitz erscheint.

(2) Die Folge ist eine Eigentumsminderung aller mittel- und unmittelbaren Rechte, ein

akuter Fall der demokratischen Herrschaftseffizienz, ein Schrumpfen der Rechtsbildung und eine Anhäufung von Machtreserven; der Befriedigungsgrad der gesellschaftlichen Handlungsfähigkeit wie das Eigentum von Traditionen und Handlungsfähigkeiten überhaupt sinken, was zur generellen ENTDEMOKRATISIERUNG führt. Damit ist die Bedingung eines Wiederanstiegs der allgemeinen Herrschaftseffizienz der Restdemokratie geschaffen.

(3) Die Wirkung des akuten Machtverfalls ist der tatsächliche Wiederanstieg der allgemeinen Herrschaftseffizienz aller überlebenden Demokratien; das führt zur REDEMOKRATISIERUNG der angehäuften Machtreserven und zur Vereinigung alter Demokratien zu neuen, größeren Demokratien. Damit ist der Verfallsprozeß der demokratischen Macht durchlaufen und überwunden.

§ 67

Eine Demokratie, die ausschließlich die Gestalten von Gesetzes- und Rechtsherrschaft annimmt, ist eine VERTRAGSHERRSCHAFT (Forumsherrschaft). Vertragsherrschaften, die niemals Rechtsherrschaft werden, sind STAATSVERTAGSHERRSCHAFT, die restlichen Vertragsherrschaften sind RECHTSVERKEHRSHERRSCHAFT. Die Existenz von Vertragsherrschaften läßt die allgemeine demokratische Herrschaftseffizienz steigen, weil der gesellschaftliche Anteil der Gesetzes- und Rechtsherrschaft und die Rechtsverkehrszeit insgesamt verringert wird. Die allgemeine Herrschaftseffizienz steigt auch, wenn die Periodizität der Vertragsherrschaft erhöht wird, weil deren Umfang und damit der gesellschaftliche Anteil der Gesetzes- und Rechtsherrschaft abnehmen und im gleichen Maße die Bildungsherrschaft zunehmen kann, was auch den Demokratismus erhöht und den Machtzuwachs beschleunigt.

§ 68

Die Spezialisierung einiger Demokratien auf besondere Demokratiefunktionen zwecks höherer allgemeiner Herrschaftseffizienz teilt auch den gesamten Herrschaftseffekt in dem Verhältnis auf die Demokratiearten auf, das durch ihren Anteil an der Gesamtdemokratie gegeben ist. Die Quote des BILDUNGSEFFEKTES der (Bildungsherrschaft enthaltenden) Technokratie wie des VERKEHRSEFFEKTES der Vertragsherrschaft ist die des allgemeinen Effektes einer jeden Herrschaft. Die BILDUNGSKOSTEN eines Rechts sind die Summe aus Machtkosten und Bildungseffekt oder die Differenz von Forumsnorm und VERTRAGSNORM.

§ 69

Demokratien selber können als austauschbare Rechte behandelt und in einem speziellen Forum kontrahiert werden, um schließlich in HERRSCHAFTSVETRÄGE einzugehen. Demokratie, die erst kommuniziert werden muß, ehe sie in Handlungsfähigkeiten und Bürokratien (Herrschaft über Sachen) sich verwandeln und Rechte bilden kann, ist EINFLUSSHERRSCHAFT.

§ 70

Das Machtbedürfnis führt zu Herrschaftsverträgen. Ihr Inhalt ist die Teilung des Machtzuwachses bzw. des Herrschaftseffektes zwischen Demokratiegebern und Demokratienehmern. Die Demokratiegeber sind die Einflußnehmer oder einflußreichen Demokraten, die Demokratienehmer sind die Einflußgeber oder erfolgreichen Demokraten. Die Einflußherrschaft teilt also die Demokraten in MACHTEIGNER und MACHTBESITZER und den Herrschaftseffekt in EINFLUSS und ERFOLG, der den Machtbesitzern zufällt.

§ 71

Die Kontrahierbarkeit jedweden öffentlich-rechtlichen Potentials als einflußnehmende Herrschaft läßt alle Demokratien als sowohl Einfluß gewährend wie Erfolg versprechend erscheinen, auch wenn kein Herrschaftsvertrag vorherging und die Machtbesitzer mit EIGENHERRSCHAFT operieren. Die Eigenherrschaft realisiert Einfluß und Erfolg für denselben Demokraten.

§ 72

Für Demokraten ohne Eigenherrschaft setzt die Befriedigung ihres Erfolgsbedürfnisses voraus, daß sie zu einem oder mehreren Einflußherrschern ein politisches VERTRAUENS-VERHÄLTNIS herstellen, dessen Inhalt die zeitweise Überlassung demokratischen Potentials gegen Einflußgewährung ist; der Machteigner gewährt also dem Machtbesitzer (Machtborger) einen VERTRAUENSVORSCHUSS. Die Teilung des Herrschaftseffektes in Einfluß und Erfolg wird bei der Herstellung des Vertrauensverhältnisses durch Herrschaftsvertrag festgelegt; das Teilungsverhältnis bestimmt allein der Dominanzkampf in diesem speziellen Forum der Demokratien.

§ 73

Die Existenz einflußnehmender Demokratien ermöglicht DEMOKRATIEFIKTIONEN. Jedes regelmäßige öffentlich-rechtliche, gesetzliche oder verordnete Anrecht kann als Einfluß einer Demokratie vorgestellt werden; wird der Anspruch auf dieses Anrecht veräußert, verwirklicht sich die Demokratiefiktion als Eigentum dieses Anspruchs. Die Eigentumsgröße der demokratischen Fiktion errechnet sich aus der Anrechtsgröße, multipliziert mit Hundert und dividiert durch die Einflußquote (den Prozentsatz des Einflusses an der Demokratie, der ihr gegenüber auch als Mißtrauen angerechnet werden kann). Steigt die Einflußquote, schrumpft die Demokratiefiktion; schrumpft aber das Mißtrauen, dann vergrößert sich die Demokratiefiktion.

§ 74

Anstelle wirklicher Politik kann eine VERTRAUENSPOLITIK gemacht werden. Wer einer Politik Vertrauen schenkt, gewährt einen Vertrauensvorschuß, für den der Vorschußnehmer Einfluß in Gestalt eines Mißtrauens einräumt. Das MISSTRAUEN ist beim Vertrauensvorschuß ein Abzug vom Nominalgehalt der akzeptierten Vertrauenspolitik. Der Machteigner kann die Vertrauenspolitik vor Ablauf ihrer Geltungsfrist durch VERTRAUENSBEWEIS eines Dritten, den das entsprechende Mißtrauen für die restliche Geltungsdauer der Vertrauenspolitik eingeräumt wird, in wirkliche Politik (öffentliche Rechte) verwandeln.

§ 75

PARLAMENTE sind Organisationen, die das öffentlich-rechtliche, gesetzliche und Verordnungspotential einer Gesellschaft erfassen und in Einflußherrschaft verwandeln; ferner fällt den Parlamenten das Geschäft des Verkehrs öffentlicher Rechte anheim. Die PARLAMENTSHERRSCHAFT verschmilzt Staatsvertragsherrschaft mit Einflußherrschaft.

§ 76

Die Parlamente selber unterscheiden sich in STAATSPARLAMENTE und PRIVATPARLAMENTE. So wie das öffentliche Recht ein privilegiertes Recht ist, so das Staatsparlament ein privilegiertes Parlament. Die Privatparlamente kontrahieren ganz dasselbe wie die Staatsparlamente: öffentliche Rechte, Gesetze, Verordnungen, Vertrauenspolitiken, Demokratien, und gelegentlich demonstrieren sie Verfassung; das Staatsparlament hat aber das Vorrecht, die Nationalrechtsnormen zu emittieren und ihr Umlaufvolumen zu steuern.

§ 77

Verschmelzen Parlamente mit Technokratie, dringen also in die apparatisierte Rechtsbildung ein, entsteht die höchste Form von politischer Herrschaft – die PARLAMENTARISCHE TECHNOKRATIE. Deren Vorgehensweise ist die Apparatisierung der Rechtsbildung unter Einsatz von Parlamenten zur Demokratie-Beschaffung.

§ 78

Mit Gebietsbesitz vermischte Technokratie ist MONOPOLDEMOKRATIE; sie ist die Zersetzungsform der Demokratie. Der MONOPOLEFFEKT übersteigt den allgemeinen Herrschaftseffekt, weil er Gebietsrechte, die Anrechte von Gebietsbesitzern, enthält.

§ 79

Die Demokraten beschränken sich zunehmend auf Einflußnahme; Einflußherrschaft braucht keinen Erfolg, d.h. muß nur Einfluß und nicht den allgemeinen Herrschaftseffekt

realisieren. Machtverfall trifft zuerst immer die erfolgsgewohnten Machtbesitzer, nicht die einflußreichen Machteigner; der Demokratienehmer muß den vereinbarten Einfluß gewähren, auch wenn der allgemeine Herrschaftseffekt sich verkleinert hat und der Erfolg ganz oder teilweise verschwunden ist. Eine a priori erfolglose Einflußherrschaft, die nicht liquidierbar ist, wird als Demokratiefiktion (§ 73) gehandhabt und hat sich in PARTEIHERRSCHAFT verwandelt. Eine Partizipation ist ein fiktionalisierter Vertrauensvorschuß an eine Parteiorganisation, die insgesamt nur Einfluß gewinnen muß, um operieren und EINFLUSSTEILE je Partizipation ausschütten zu können.

§ 80

Die POLITISCHE BÖRSE ist ein besonderes Forum, eine privilegierte Sphäre des Politischen, worin einflußnehmende, partizipatorische und fiktive Herrschaften kontrahiert werden, aber auch Vertrauenspolitiken und Legalobligationen.

§ 81

Unter demokratischen Existenzbedingungen betrachten die Machtsubjekte den Besitz eines Territoriums als ein eigenes Recht. Irgendein GEBIET muß jede Person haben, weil sie, wie der Mensch überhaupt, dem Prinzip der Territorialität unterliegt. Wer festen Boden unter den Füßen hat, ist augenblicklicher Besitzer dieses Gebietes; unter bestimmten Bedingungen bezieht er daraus Gebietsrechte (Territorialmacht).

§ 82

Gebiete, als eigenes Recht betrachtet, dem GEBIETSEIGENTUM zukommt, werden zum TERRITORIUM. Das Gebietseigentum ist ein fiktives Eigentum, weil Territorien nicht durch menschliches Handeln erzeugt werden. Gebiete sind die räumlichen Bedingungen der Möglichkeit menschlichen Handelns, sie sind der immobile Besitz.

§ 83

Das GEBIETSRECHT ist jener Teil des Machtzuwachses, den die Gebietsbesitzer durch Gestattung des demokratischen Prozesses auf seinem Gebiet gewinnt. Der Gebietsbesitzer kann sein Gebietsrecht gegen andere Rechte oder gegen Legalien austauschen; damit veräußert er sein Gebiet und die daraus fließenden Rechte; er realisiert das Gebietseigentum. Das Gebietseigentum erweist sich als Fiktion, die das als Einfluß aufgefaßte Gebietsrecht realisiert.

Die Gebietsrechte der Gebietsbesitzer behindern die Apparatisierung der von ihnen abhängigen Demokratiebranche und drücken ihren Erwerb unter den gesellschaftlichen Durchschnitt, verlängern die notwendige Handlungsdauer und vergrößern das Eigentum der gebildeten Rechte. Machtvorteile werden durch Aneignung als Gebietsrecht dem Ausgleich zur allgemeinen Herrschaftseffizienz entzogen, wodurch in diesen Demokratiebranchen der Einsatz von Machtreserven gebremst und die Besitzschaffung verlangsamt wird. Die Existenz von Gebietsbesitz mindert den allgemeinen Herrschaftseffekt der Demokraten und mehrt das Eigentum der gebietsabhängigen Rechte.

§ 84

Gebietsrechte sind in der politischen Geschichte die urchümliche Form von Machtzuwachs. Zuerst erscheinen Gebietsrechte als HANDLUNGSANRECHTE, dann als BESITZANRECHTE, schließlich als STAATSANRECHTE. Das Staatsanrecht sprengt dann bald die Vorherrschaft des Gebietsbesitzes in der Aneignung von Machtzuwachs und bahnt der Demokratisierung den Weg.

§ 85

Gebiet, Herrschaft und Handlungsfähigkeit sind die in jeder Rechtsbildung erforderlichen Faktoren. Die RECHTSBILDUNGSFAKTOREN werden für ihre Besitzer zu RECHTSQUELLEN, wenn sie sie ihren Nichtbesitzern zur Verfügung stellen, was nur durch Austausch verschiedener Rechtsbildungsfaktoren möglich ist. Wer Gebiete bereitstellt, bezieht Gebietsrechte, aus Demokratien werden Einflußrechte und aus Handlungsfähigkeiten Personalrechte gezogen. Durch den Zufluß von ANRECHTSARTEN aus Rechtsquellen werden die Machtsubjekte in ANRECHTSKLASSEN zerlegt.

§ 86

Die Rechtsbildungsfaktoren teilen die Machtsubjekte in Anrechtsklassen: GEBIETSBESITZER, DEMOKRATEN, HANDLUNGSFÄHIGE sind die Hauptklassen, Zwischenklassen sind die EIGENEN HERREN, die außer über Handlungsfähigkeit noch über mindestens einen weiteren Faktor verfügen, die HERRENLOSEN, die keinen Faktor kontrahieren und ihre Anrechte dem gesellschaftlichen Transfersystem verdanken, und schließlich die GEFOLGSCHAFTEN, die ihre Anrechte aus dem Spezialtransfer eines bestimmten Faktors beziehen. Die Klasse der Herrenlosen enthält immer mindestens ein Machtsubjekt: den Staat.

§ 87

Die Rechtsbildungsfaktoren sind Besitzgruppen, die auf dem Forum als Rechte gegenüberstehen und so ineinander umgesetzt werden müssen, daß auf jede Anrechtsklasse ein ausreichender Anteil aller Rechtsbildungsfaktoren fällt. Jeder Faktor wird durch die Verteilung in drei RECHTSKLASSEN zerlegt:

- Gebiete für Gebietebesitzer (Eigengebiet),
- Gebiete für Demokraten (Herrschaftsgebiet),
- Gebiete für Handlungsfähige (Volksgebiet),
- öffentliche Rechte für Demokraten (Eigenmacht),
- öffentliche Rechte für Gebietsbesitzer (Gebietsrechte),
- öffentliche Rechte für Handlungsfähige (Volksmacht, reelle Demokratie),
- Handlungsfähigkeit für Handlungsfähige (Eigenfähigkeit),
- Handlungsfähigkeit für Gebietsbesitzer (Gebietsfähigkeit),
- Handlungsfähigkeit für Demokraten (Demokratiefähigkeit).

Sind die Rechtsbildungsfaktoren verteilt und aufgebraucht worden, ist der RECHTSFAKTOR entstanden, der ebenfalls in drei Rechtsklassen zerlegt werden muß:

- Rechte für Demokraten (Eigenrecht),
- Rechte für Gebietsbesitzer (Gebietsbesitzerrecht),
- Rechte für Handlungsfähige (Volksrecht).

Ist der Rechtsfaktor verteilt und aufgebraucht worden, stehen die Rechtsbildungsfaktoren erneut zur Verfügung. Verteilt werden aber nur jene Rechtsklassen, die kein EIGENBESITZ (Eigengebiet, Eigenmacht, Eigenfähigkeit, Eigenrecht) sind, sondern VERTEILUNGSBESITZ.

§ 88

Der Umsatz des Verteilungsbesitzes vollzieht sich nach einem VERTEILUNGSSCHEMA, worin

- (1) Gebietsrechte gegen Herrschaftsgebiet,
 - (2) Volksmacht gegen Demokratiefähigkeit,
 - (3) Gebietsfähigkeit gegen Volksgebiet,
 - (4) Gebietsbesitzerrechte gegen Gebietsrechte und
 - (5) Volksrecht gegen Volksmacht
- ausgetauscht werden.

§ 89

Haben die Demokraten Herrschaftsgebiet und Demokratiefähigkeit erworben, können sie durch SCHAFFENDEN GEBRAUCH der Demokratiefähigkeit auf Herrschaftsgebiet den Rechtsfaktor herstellen und davon zwei Teile, das Gebietsbesitzerrecht und das Volksrecht, im Verteilungsschema veräußern, um die Gebietsrechte und die Volksmacht zurückzuerhalten.

Haben die Handlungsfähigen Volksmacht und Volksgebiet und für ihre Volksmacht wieder Volksrecht erworben, können sie durch GEBRAUCHENDE SCHAFFUNG, also Gebrauch von Volksrechten mittels Eigenfähigkeit auf Volksgebiet, die gesellschaftliche Gesamtfähigkeit wiederherstellen und als Rechtsbildungsfaktor offerieren.

Der PRIVATE GEBRAUCH von Eigengebiet, Gebietsfähigkeit und Gebietsbesitzerrechten sowie Eigenmacht und Eigenrecht erhält die Gebietsbesitzer und die Demokraten, so daß die drei Hauptklassen erneut das Verteilungsschema bedienen können.

§ 90

Das Verteilungsschema (§ 88) hat fünf Transaktionen, worin sich die drei Anrechtsklassen in zehn EXPANSIONSKLASSEN gegenüberstehen. Vor Kontrahierung des Verteilungsbesitzes sind die Expansionsklassen Verhandelnde mit nicht übereinstimmenden Eigentumsdefinitionen ihres Faktorbesitzes. Sie versuchen, den Erlös ihres Faktorbesitzes, der die Gestalt des gegnerischen Besitzes hat, zu maximieren. Dieses Verhandeln ist der normale Klassenkampf, der VERTEILUNGSKAMPF der Anrechte. Das einzelne Machtsubjekt ist ständig in seiner Anrechtsklasse, aber immer nur vorübergehend in seinen Expansionsklassen. Die Demokraten bilden vier, Gebietsbesitzer und Handlungsfähige jeweils drei Expansionsklassen.

§ 91

Die Absprache unter Subjekten einer Expansionsklasse über den möglichst hohen Eigentumsgehalt ihres Faktorbesitzes ist eine KOALITION. Durch Mitgliedschaft in einer Koalitionsorganisation ihrer Expansionsklasse können die Machtsubjekte diesen an sich nur gelegentlichen Verteilungskampf verstetigen. Organisierte Koalitionen sind PARTEIEN (politische Verbände), die sich als Hilfsorganisationen SCHUTZVERBÄNDE (Machtssyndikate) angliedern können.

§ 92

Parteien handeln Rahmenverträge aus, die ein fiktiver Faktorentausch sind und den Faktorbesitz normieren, dessen minimales Eigentum und minimale Zivilisation festlegen. Diese RECHTSNORMIERUNG kann in der Parteienhierarchie auf unterchiedlichen Konferenzebenen und ebensolchen Rahmenvertragsinstanzen ausgehandelt werden.

§ 93

Der Abbruch von Konferenzen zwischen Parteien ist ein SEKUNDÄRKONFLIKT, der den realen Rechtsverkehr noch nicht berührt. Erst der Konferenzabbruch zwischen den Expansionsklassen unterbricht den Rechtsverkehr und die Rechtsbildung, ist somit ein PRIMÄRKONFLIKT.

Konflikte können durch VEREINBARTE VERMITTLUNG, die rahmenvertraglich fixiert ist, oder durch staatliche ZWANGSVERMITTLUNG beendet werden.

Eine konzeptionell antizipierte Einheit von vereinbarter und Zwangsvermittlung ist die politische INTERAKTION, zu deren Mitteln auch die gesetzliche Rechtsklassennormierung gehört. Der INTERAKTIONSGRAD ist das Verhältnis von privater zu staatlicher Vermittlung und ein Indikator der Reife und Organisiertheit einer Gesellschaft.

§ 94

Die STAATSPERSON legt über den Verteilungs- und Eigenbesitz eines Volkes einen RECHTETRANSFER, wodurch der Staat sich nicht nur mit Sekundäranrechten versorgt, sondern zugleich den Volkswillen in eine NATIONALPOLITIK verwandelt. Das Transfersystem ermöglicht FISKUS (Legalabgaben), AUSSENPOLITIK, AUSSENPOLITISCHEN FISKUS und FISKALZENSUR (politische Lenkung).

§ 95

RECHTSRESERVE und RECHTSEINSATZ sind Transfers zwischen Eigen- und Verteilungsbesitz. Rechtseinsatz in Eigenbesitz erscheint im politischen Forum als Rechtsreserve im Verteilungsbesitz.

§ 98

Alle Abzüge aus einer Expansionsklasse verstärken die Anrechte ihrer einzelnen Machtsubjekte, wobei die Erlöse des Rechteexports und der Zuwachs an Eigenbesitz bei Rechtereservierung zudem noch den Gesamtertrag der Rechtsklasse steigern.

§ 97

Figuren der Außenpolitik sind Ketten, Ringe und Schleifen. Arten des Rechtetransfers sind Mengen-, Besitz- und Eigentumstransfers.

§ 98

Die staatliche Normierung des öffentlich-rechtlichen Rechtsbildungsfaktors erzeugt eine legale Uniform - das NATIONALRECHT -, welches die verschiedenen Nationen unterscheidbar macht. Ein RECHTSVERBAND ist die Menge der Machtsubjekte einschließlich der Staatsperson, die die politische Nation bilden. Das reale Verkehrsverhältnis zweier Nationalrechte ist ihr LEGALWECHSEL.

§ 99

Ein bestimmter nichtöffentlicher Faktorbesitz durchläuft als EXPORTRECHT eine zweistufige Definition erstens seiner Eigentumsgröße in Inlandsnorm und zweitens des Eigentums dieser Legalienmenge in Normeinheiten des Importlandes. Ein Exportrecht, das sein Eigentum in tendenziell allen konvertiblen Nationalrechten ausdrückt, erweist sich als AUSSENRECHT. Ein WELTFORUM dieser Rechte wird gestiftet, wenn die Rechtsexemplare aller Nationen ihr Eigentum in ein und demselben Nationalrecht ausdrücken und es damit zu ihrer LEITNORM machen. Ist ein Weltforum derart hergestellt, kann jedes einzelne Recht desselben Typs, aber beliebiger nationaler Herkunft, unmittelbar sein Eigentum für das Weltforum in Einheiten der Leitnorm bestimmen und so zum global vergleichbaren WELTRECHT werden.

§ 100

Ist das Exportrecht ein öffentlicher Faktorbesitz macht es eine dem § 99 analoge Karriere als DEMOKRATIEEXPORT, LEGALIENHANDEL, WELTHERRSCHAFTSFORUM und WELTDEMOKRATIE durch, wobei es im demokratischen Weltforum eine WELTNORM (Leitnorm der Nationalrechte) mitzeugt. Die Existenz des demokratischen Weltforums macht alle öffentlichen Faktoren jedes Nationalrechts, die Rechtseinsatz suchen, zur potentiellen Weltdemokratie.

§ 101

Was das Weltforum der Rechte einschränkt (Eigentumsverlust des Nationalrechts, Lenkung der Rechtsimporte), erweitert das demokratische Weltforum. Eine Eigentumsminderung des inländischen Nationalrechts bremst den Rechtsimport und beschleunigt den Demokratieimport. Die Wechselwirkung beider Weltforen bläht den WELTWANDEL (Globalrechtsverkehr) auf, der nur durch eine weltpolitische Krise reduziert wird. Die Verallgemeinerung der Außenpolitik als Mittel des inneren Verteilungskampfes macht das Mittel unwirksam und setzt es zur politischen Existenzbedingung jeder Anrechtsklasse herab, womit das allgemeine Weltforum hergestellt ist. Die weltweite handlungsdifferenzierte Rechtsbildung für das Weltforum produziert das Globalrecht der WELTPOLITIK.

§ 102

Ob in einer Rechtsklasse Einsatz oder Reserve, Import oder Export vorherrscht, entscheidet der jährliche GESCHÄFTSERTRAG des Rechtsverkehrs als Verhältnis des gebildeten Eigenbesitzes zum Verteilungsbesitz. Der DEMOKRATIEGEWINN ist die Eigenmacht der Demokraten, betrachtet als Ertrag auf die Gebietsrechte und die Volksmacht; der GEBIETSGEWINN ist das Gebietsrecht betrachtet als Ertrag auf Eigenmacht und Volksmacht; der HANDLUNGSGEWINN ist die Volksmacht als Ertrag auf Gebietsrechte und Eigenmacht. Die nationalen Unterschiede in den Geschäftserlösen einer Rechtsklasse gleichen sich durch Außenpolitik und Legalienwechsel zum jeweiligen Weltgeschäftsertrag aus.

§ 103

Sinken die globalen Geschäftserträge nachhaltig, kommt es zur GLOBALRECHTSKRISE (politische Weltkrise): Rückgang des Weltwandels wie des nationalen Verteilungsbesitzes, der Faktorbesitz strömt aus den Verteilungsschemata der Nationen zu den Staaten und in den privaten Eigenbesitz. Die EIGENMÄCHTIGKEIT wächst, die VERTRÄGLICHKEIT schrumpft. Resultat der Globalrechtskrise, die die RECHTSSTRÖME zu periodischen Bewegungen, zu Rechtsverkehrszyklen zusammenfaßt, ist ein Wiederanstieg der Geschäftserträge und langsam auch des Volumens des Rechtsverkehrs. Der neue Rechtsströmungszyklus ist auch ein Fluß neuen Besitzes: die ENTWICKLUNGEN des Rechts sind weiterge-